

Allgemeine Mietbedingungen

Wohnmobilvermietung-Blank

1. Mietpreise

Es gelten die Preise der jeweils gültigen Preisliste.

Die Mietpreise schließen ein:

- Mehrwertsteuer
- Wartungsdienst und Verschleißreparaturen
- Freikilometer wie im Mietvertrag vereinbart
- Euroschtzbrief für In- und Ausland
- Haftpflicht-, Vollkasko- u. Teilkaskoversicherung (siehe Ziff. 11)

2. Zahlungsweise

Mit Vertragsabschluss ist innerhalb einer Woche eine Anzahlung von 250,- € zu leisten.

Der Restbetrag ist spätestens 21 Tage vor Mietbeginn fällig. Sollte der Betrag bis dahin nicht eingegangen sein, wird dies als Rücktritt angesehen und die in Punkt 5 vereinbarten Rücktrittskosten berechnet. Liegt der Vertragsabschluss weniger als 21 Tage vor Mietbeginn oder der Mietpreis unter 250,- € wird der Mietpreis ohne Anzahlung in voller Höhe sofort fällig.

3. Übergabe u. Kautio

Das Fahrzeug kann am Vorabend des ersten Miettages ab 18:00 Uhr übernommen werden.

Das Wohnmobil wird in technisch einwandfreiem Zustand, gereinigt und mit gefüllten Kraftstoff- und Frischwassertanks bereitgestellt, eventuell vorhandene Mängel werden in einem Protokoll festgehalten. Bei Übergabe ist eine unverzinsliche Kautio in Höhe von 1.000,- € in bar zu hinterlegen. Die Kautio kann auch überwiesen werden, Zahlungseingang spätestens am Vortag der Abholung.

4. Rücknahme

Das Reisemobil ist am letzten Miettag in vertragsgemäßem, schadenfreiem Zustand vollgetankt und gereinigt an den Vermieter bis spätestens 16:00 Uhr zurückzugeben. Die Kautio wird bei vertragsgemäßer und pünktlicher Rückgabe an den Mieter ausgezahlt, bzw. zurücküberwiesen. Die Kautionsrückzahlung enthebt den Mieter nicht von der Haftung für verdeckte oder bei Fahrzeugrücknahme nicht sofort feststellbare Mängel. Fehlende Gegenstände, Beschädigungen, ausstehende Mietforderungen, Schadenersatzansprüche wegen unsachgemäßem Gebrauch (vgl. Ziff.7) Forderungen werden mit der Kautio verrechnet. Kommt der Mieter den vertraglichen Rückgabeverpflichtungen nicht oder nur teilweise nach, werden die Kosten zur Wiederherstellung des vertraglichen Zustandes berechnet. Wird das Fahrzeug ungereinigt gebracht, werden folgende Kosten fällig.

- Außenreinigung Euro 30,-
- Innenreinigung Euro 50,- (bei besenreiner Rückgabe)
- Toilette Euro 50,-

Rückgabe muss dann bis spätestens 15:00 Uhr erfolgen.

Bei starker Verschmutzung wird nach Aufwand berechnet!

Bei vorzeitiger Fahrzeugrückgabe bleibt der Mietpreis unberührt, bei nicht abgesprochener verspäteter Rückgabe wird je angefangene Stunde eine Stundenpauschale von 30,- € ab drei Stunden der Mietpreis je Verspätungstag berechnet, Schadenersatzansprüche eines unmittelbaren Nachmieters trägt der Mieter. Der Nachweis eines nicht entstandenen Schadens bleibt dem Mieter unbenommen.

5. Reservierung und Rücktritt

Wohnmobilreservierungen sind nur nach schriftlicher Bestätigung durch den Vermieter verbindlich (Reservierungsbestätigung). Bei Rücktritt vom Vertrag durch den Mieter sind vereinbarten Mietbeginn sind folgende Anteile des voraussichtlichen Mietpreises lt. Reservierungsdaten zu zahlen:

- bis zu 50 Tagen 20%,
- zwischen 49 bis 15 Tagen 50%,
- weniger als 15 Tage 80%.
- Am Tag der Abholung oder bei Nichtabnahme 95%

Der Rücktritt ist schriftlich per Einschreibebrief gegenüber dem Vermieter zu erklären. Gegen die bei Rücktritt fällig werdenden Kosten kann sich der Mieter durch den Abschluss einer Reisekostenrücktrittsversicherung schützen. Der Versicherungsschutz wird nach den allgemeinen Bedingungen für die Reiserücktrittskostenversicherung (ABRV) gewährt, die Unterlagen werden auf Wunsch zugesandt.

6. Berechtigte Fahrer

Der Mieter muss bei Mietbeginn das 21. Lebensjahr vollendet haben und seit zwei Jahren den Führerschein der Klasse B besitzen. Mitfahrer sind Erfüllungshelfen des Mieters. Der Mieter verpflichtet sich, das Wohnmobil schonend und pfleglich zu behandeln, rücksichtsvoll zu fahren und nicht schuldhaft gegen Verkehrsgesetze zu verstoßen. Das Wohnmobil ist nach jeder Fahrtunterbrechung ordnungsgemäß abzustellen und abzuschließen. Das Wohnmobil darf nicht überladen werden. Öl, Wasserstand und Reifendruck sind während der Mietdauer regelmäßig zu kontrollieren. Der Mieter hat unbedingt die vorgeschriebenen maximalen Durchfahrtschöhen und -Breiten zu beachten. Verletzt der Mieter diese Pflichten, haftet er für die daraus entstehenden Schäden.

7. Verbotene Nutzung

Dem Mieter ist untersagt, das Wohnmobil wie folgt zu verwenden: • Zur Beteiligung an motorsportlichen Veranstaltungen und Fahrzeugtests. • Zur Begehung von Straftaten, auch wenn diese nur nach dem Recht des Tatorts nachweisbar sind. • Zur Weitervermietung. • Zur entgeltlichen Personenbeförderung, zur Beförderung von Lasten oder mehr als der zulässigen Personenzahl • Zum Transport von Gütern jeglicher Art, die von den Vorstellungen zur Verwendung eines Reisemobiles abweichen. • Zur Beförderung explosiver, entzündlicher, giftiger, radioaktiver oder sonstiger gefährlicher Stoffe. • Zur Nutzung über das zulässige Gesamtgewicht hinaus.

8. Auslandsfahrten

Grundsätzlich sind Auslandsfahrten in alle europäischen Länder möglich mit denen

ein „grünes Versicherungsschein-Abkommen“ besteht. Für außereuropäische Länder muss nach Rücksprache mit dem Vermieter ein spezieller Versicherungsschutz beantragt werden.

9. Reparaturen

Reparaturen, die notwendig werden, um die Betriebs- und Verkehrssicherheit des Wohnmobils zu gewährleisten, dürfen vom Mieter bis zu 200,- €, größere Reparaturen nur mit ausdrücklicher Zustimmung des Vermieters in Auftrag gegeben werden. Die Reparaturkosten trägt der Vermieter gegen Vorlage entsprechender Belege, soweit der Mieter nicht für den Schaden haftet. Ausgenommen von dieser Regelung sind Reifenschäden. Reparaturen dürfen nur in Vertragswerkstätten durchgeführt werden, Herstellergarantien und -Auflagen sind zu beachten. Steht eine Vertragswerkstatt nicht zur Verfügung, ist umgehend der Vermieter zu verständigen. Sonstige Beschädigungen oder Vorkommnisse, die in Verbindung mit dem Wohnmobil stehen, sind dem Vermieter unmittelbar mitzuteilen, damit eine Ersatzbeschaffung rechtzeitig erfolgen kann.

10. Unfall und sonstige Schäden

Bei Unfall, Diebstahl, Brand, Einbruch, Wild- und sonstigen Schäden muss der Mieter die zuständige Polizei und den Vermieter verständigen, ein polizeiliches Unfallprotokoll anfertigen lassen und die Daten von Beteiligten und Zeugen feststellen. Der Mieter verpflichtet sich, unverzüglich einen detaillierten schriftlichen Unfallbericht mit Skizze anzufertigen. Der Unfallbericht hat Namen und Anschriften der Beteiligten und etwaiger Zeugen, sowie die Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge zu enthalten. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Für einen eventuellen Rücktransport, der Bergung, Verschrottung und Verzollung des Fahrzeugs steht der Euro-Schutzbrief zur Verfügung.

11. Versicherungsschutz

Der Mieter ist durch eine gewerbliche Kraftfahrzeughaftpflichtversicherung gegen Vermögens-, Sach- u. Personenschäden mindestens in der Höhe gedeckt, die im Zulassungsland des Fahrzeugs gesetzlich vorgeschrieben ist. Des weiteren besteht eine Fahrzeugvollkaskoversicherung (Selbstbeteiligung € 1.000,- je Schadensfall), eine Fahrzeugteilkaskoversicherung (Selbstbeteiligung € 500,-; sowie ein Euroschtzbrief für das In- und Ausland. In oder auf dem Reisemobil befindliche Gegenstände (Reisegepäck) sind nicht abgedeckt. Wir empfehlen den Abschluss einer Reiserücktrittskostenversicherung.

12. Haftung des Mieters

Der Mieter haftet für von ihm verschuldete Unfallschäden am Wohnmobil bis zur Höhe der in Punkt 11 vereinbarten Selbstbeteiligung. Er haftet dagegen uneingeschränkt bei Schäden, die verursacht werden durch

- Vorsatz, grobe Fahrlässigkeit,
- Unsachgemäße Bedienung der Markise und Schäden die durch Windeinwirkung entstehen
- unsachgemäßer Behandlung des Wohnmobils
- Missachtung maximaler Durchfahrtschöhen und -breiten,
- drogen- oder alkoholbedingte Fahruntüchtigkeit,
- nicht termingerechte Fahrzeugrückgabe,
- Zuwiderhandlungen gegen die Bedingungen des Mietvertrages

Des weiteren haftet der Mieter voll, wenn er Unfallflucht begangen hat oder der Schaden darauf zurückzuführen ist, dass ein Unberechtigter das Wohnmobil benutzt hat. Der Mieter trägt die Verantwortung für Schäden im und am Wohnmobil, soweit dem Vermieter nicht von dritter Seite vollständiger Ersatz geleistet wird. Bei Unstimmigkeiten über die Schadenshöhe kann der Vermieter auf Kosten des Mieters einen Sachverständigen beauftragen. In jedem Falle trägt der Mieter die Beweislast, dass ein während der Mietzeit entstandener Schaden nicht durch ihn oder den Mitreisenden verursacht oder verschuldet wurde.

13. Haftung des Vermieters

Der Vermieter haftet für die vereinbarte Überlassung des Wohnmobil und ist bemüht, Fehler oder Störungen zu vermeiden, übernimmt jedoch keine Haftung für solche und etwaige daraus entstehender Verluste oder Schäden des Mieters oder Dritten. Der Mieter entbindet den Vermieter von der Haftung von Schäden oder Verlusten von Gegenständen, die mit dem Reisemobil befördert oder in diesem zurückgelassen werden. Des weiteren wird die Haftung des Vermieters bei nicht vertretbarem Fahrzeugausfall oder angeordnetem Fahrverbot (Smo g, Ozon, Katastrophen, etc.) ausgeschlossen, die Gesamthaftung des Vermieters wird gem. § 651 BGB auf den Mietpreis beschränkt.

14. Übersichtsklausel und Teilunwirksamkeit

Die Nichtigkeit einer oder mehrerer der Bestimmungen dieses Vertrages berührt die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.. Für Änderungen dieses Vertrages ist Schriftform vereinbart. Die Schriftform kann auch nicht durch mündliche Vereinbarung abbedungen werden. Mündliche Absprachen, Reisen ins außereuropäische Ausland sowie Fahrten in die Türkei bedürfen der schriftlichen Bestätigung des Vermieters. Dies gilt insbesondere bei Fahrten in Krisengebiete.

15. Gerichtsstand

Als Gerichtsstand wird der Sitz der Wohnmobilvermietung Blank vereinbart.